

Rabatte für Energiegemeinschaften: Regierung geht nochmals über die Bücher

Künftig sollen Private selbst erzeugten Strom gemeinsam nutzen können. Dass solche Energiegemeinschaften laut einem Gesetzesentwurf dennoch die volle Netznutzungsgebühr zahlen sollen, sorgte für Kritik. Die Regierung prüft nochmals, ob finanzielle Anreize möglich wären.

Daniela Fritz

Was machen Sie mit zu vielen Kürbissen im Garten? Sie teilen die Früchte mit Nachbarn, Bekannten und Familie. Mit dem eigenen Strom aus einer Photovoltaik-Anlage könnte man das in Zukunft ähnlich halten. Heute sind sogenannte Energiegemeinschaften in Liechtenstein allerdings noch nicht möglich. Was bedeutet, dass der an einem sonnigen Tag zu viel produzierte Strom ins allgemeine Stromnetz geht – mit entsprechend negativen Auswirkungen auf die Netzlaster.

Lang gehegter Wunsch der Solargenossenschaft

Aufgrund einer EU-Regelung muss Liechtenstein das Elektrizitätsmarktsgesetz anpassen. Das erlaubt in Zukunft auch Energiegemeinschaften. Private können selbst produzierten Strom also gemeinsam nutzen, etwa in einem Mehrfamiliengebäude, oder lokal handeln. Das ist vor allem für Mieter interessant, die keine eigene PV-Anlage installieren können. Ein lang gehegter Wunsch der Solargenossenschaft Liechtenstein: «Es ist volkswirtschaftlich und betriebswirtschaftlich sinnvoller,

PV-Strom im Quartier oder in der Gemeinde gemeinsam zu verbrauchen, statt dass jeder seinen eigenen Speicher anschafft.» Der Gesetzesentwurf sieht vor, dass allen Endkunden im Land die Teilnahme an einer Bürgerenergiegemeinschaft offensteht. Aufgrund der Kleinheit des Landes verzichtete die Regierung bewusst auf eine Einschränkung auf ein Quartier oder eine Gemeinde. Mitglieder einer solchen Energiegemeinschaft darf gemäss EU-Recht der Zugang zum allgemeinen Netz oder sonstige Verbraucherrechte nicht verwehrt werden.

Der Landtag behandelte die Anpassung diese Woche in Erster Lesung. Allerdings gab es noch zahlreiche offene Fragen und Kritik – zeitweise stand deshalb sogar im Raum, den Gesetzesentwurf an die Regierung zurückzuweisen. Abgeordnete aller Parteien bemängelten, dass keine finanziellen Anreize für Energiegemeinschaften vorgesehen sind. Das ist auch einer der zentralen Kritikpunkte der Solargenossenschaft. Sie verwies auf Österreich und die Schweiz, wo Energiegemeinschaften für den Austausch des Stroms deutliche Reduktionen auf Netzentgelte erhalten. In der



Ein weiterer wichtiger Schritt zur Energiewende: Künftig sollen private PV-Anlagenbesitzer ihren Strom mit anderen teilen können.

Bild: Nils Vollmar

Schweiz sind zudem virtuelle Zusammenschlüsse zum Eigenverbrauch möglich, wenn ein gemeinsamer Anschlusspunkt zum Verteilnetz vorhanden ist, wie etwa bei Mehrfamilienhäusern. In diesem Fall entfallen die Netzgebühren sogar komplett. Ab 2026 sind in der Schweiz zudem lokale Energiegemeinschaften möglich, die über ganze Quartiere oder Gemeinden reichen. Auch sie müssen dann nicht

die vollen Netzgebühren bezahlen.

Die Solargenossenschaft fürchtet, dass Energiegemeinschaften in Liechtenstein ohne solche finanziellen Anreize zu einem «leeren Buchstaben im Gesetz» verkommen: «Bleibt am Schluss nur Abrechnungsaufwand und Bürokratie, werden die Leute keine Energiegemeinschaften gründen.»

Die Regierung argumentierte zunächst damit, dass das

Netz auch auf Tage ausgelegt ist, an denen kein Sonnenstrom verfügbar ist. Nachts oder im Winter müsste das Netz also weiterhin die maximal auftretenden Leistungen transportieren können, weil dann auch Energiegemeinschaften ihren Strom aus dem allgemeinen Netz beziehen müssten. Aus dem Solidaritätsprinzip wären daher auch Netzgebühren fällig. Die Regierung will die Frage von

Preisnachlässen nach der vehementen Gegenwehr im Landtag aber nun noch einmal prüfen.

Noch viele Unklarheiten bei bidirektionalem Laden

Zudem ermöglicht die Gesetzesänderung «bidirektionales Laden», also E-Autos als Speicher zu nutzen und den Strom wieder ans Netz abzugeben (vehicle-to-grid). Gemäss Energiebündel Liechtenstein könnte bei den heutigen Akkugrössen ein durchschnittlicher Haushalt immerhin bis zu fünf Tage mit einer Akkuladung versorgt werden. Das würde zudem helfen, Schwankungen und Netzspitzen auszugleichen. Die Kunden dürfen dadurch aber nicht doppelt mit Netznutzungsgebühren belastet werden.

Den Abgeordneten fehlte es bei der Behandlung des Gesetzes allerdings noch an weiteren Ausführungen, wie das vorzustattgehen soll. Unklar ist etwa, wer über den Lade- und Entladevorgang eines «netzdienlichen Speichers» bestimmt und was unter diesen Begriff fällt. Es fehle zudem eine Strategie zur Nutzung von Batteriespeichern. Der Landtag erwartet dazu weitere Abklärungen.